



Geschäftsverteilungsplan
2019
für den richterlichen Dienst
bei dem
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite:</u>
1. Grundsätzliche Bestimmungen	1
1.1 Kammern	1
1.2 Entlastung für Sonderaufgaben	1
1.3 Meinungsverschiedenheiten	1
2. Zuständigkeit wegen Vorbefassung, Identität der Parteien, bei zeitgleich eingehenden Massen- und Zusammenhangs- sachen	1
2.1 Vorbefassung	1
2.2 Identität der Parteien	2
2.3 Zeitgleich eingehende Massensachen	2
2.4 Parallel- und Zusammenhangssachen	2
2.4.1 Beschwerdeverfahren	3
2.4.2 Kollisionsregelung	3
2.5 Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Präsidium	4
2.6 Kammerübergreifende Verbindung von Verfahren	4
3. Verfahren bei Abgabe / Fehlerkorrektur	4
4. Zurückverweisungen	5
4.1 neuer Eingang	5
4.2 Zurückverweisung an eine andere Kammer	5
5. Art und Weise der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern	5
5.1 Erfassung der eingehenden Verfahren	5
5.1.1 Eintragung	5
5.1.2 Eingang nach § 78 ArbGG	5
5.2 Verteilung der richterlichen Geschäfte	6
5.2.1 Zuteilung für die 1. Kammer	6
5.2.2 Zuteilung der Sa- / SaGa-Verfahren	6
5.2.3 Altersversorgung	7
5.2.4 Eingruppierungsstreitigkeiten	7
5.2.5 Sonstige Sonderzuständigkeiten	7
5.2.5.1 Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	7
5.2.5.2 Güterichter	7
5.2.5.3 Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ArbGG	8
5.2.6 Beschwerden gemäß § 78 ArbGG	8
5.2.6.1 Kosten, Vergütung und Streitwert	8
5.2.6.2 Sonstige Beschwerden	8
5.2.7 TaBV-Beschwerden	8
5.2.8 AR-Verfahren	9

5.2.9	SHa- und TaBVHa-Verfahren	9
5.2.10	Abweichungen	9
5.3	Belastungsausgleich	9
5.3.1	Altersversorgungssachen	9
5.3.2	Überlange Gerichtsverfahren	9
5.3.3	Verfahren nach § 2a Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG	10
5.3.4	Entlastungen	10
5.3.5	Güterichter	10
5.3.6	Schwerbehinderte	10
5.3.7	Entlastung bei Erkrankungen	10
5.3.8	Teilzeitbeschäftigte und Beauftragung mit Sonderaufgaben	10
5.3.9	Durchführung der Ausgleichungen	11
5.3.9.1	Grundsätze	11
5.3.9.2	Vorläufe	11
5.3.9.3	Ausgleich nach §§ 41,42, 48 ZPO	11
5.3.9.4	Erladigung durch anderen Vorsitzenden/andere Vorsitzende	11
5.3.9.5	Be- und Entlastung	11
5.3.9.6	Ausschluss bei Vorbefassung	11
6.	Besetzungsplan Vorsitzende	12
7.	Vertretungsregelung	15
8.	Ehrenamtliche Richter/innen	15
8.1	Listen	15
8.2	Grundsatz	15
8.3	Heranziehung	15
8.4	Verhinderung	16
9.	Schlussbestimmung	16

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Kammern

Die richterlichen Geschäfte des Landesarbeitsgerichts werden von den Kammern 2 bis 17 bearbeitet.

Der Präsident (Kammer 1) bearbeitet die in 5.2.1 genannten Verfahren (§ 21e Abs. 1 Satz 3 GVG i.V.m. § 6a Nr. 3 ArbGG).

1.2 Entlastungen für Sonderaufgaben

Für die Verwaltungstätigkeit und für die Tätigkeit der dem Richterkollegium des Landesarbeitsgerichts angehörenden Mitglieder des Richterrats werden folgende Entlastungen von richterlichen Geschäften in Sa- und SaGa-Verfahren gewährt:

- | | | |
|---|----|------|
| • für die Vizepräsidentin: | | 50 % |
| • für die beiden Präsidialrichter/in: | je | 15 % |
| • für den Bibliotheksrichter: | | 5 % |
| • für den am Landesarbeitsgericht tätigen
Vorsitzenden des Richterrates: | | 40 % |
| • für das Mitglied des Richterrats am Landesarbeitsgericht | | 20 % |
| • für die Leiterin des Teilprojekts „Scannen nach TR Resiscan“: | | 20 % |

Das Nähere ergibt sich aus der Regelung zu 5.2.2 des Geschäftsverteilungsplans.

1.3 Meinungsverschiedenheiten

Entstehen Zweifel hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Präsidium des Landesarbeitsgerichts.

2. Zuständigkeit wegen Vorbefassung, Identität der Parteien, bei zeitgleich eingehenden Massen- und Zusammenhangsverfahren

2.1 Vorbefassung

Für alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern, in denen eine Kammer des Landesarbeitsgerichts bereits tätig ist oder war, nicht jedoch nach vorangegangenen SHa- und TaBVHa-Verfahren, ist die Kammer zuständig, die in diesem Verfahren zuerst tätig war.

Dies gilt insbesondere für

- Berufungen nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren;
- Berufungen gegen Urteile nach vorangegangenen Teilurteilen oder Zwischenurteilen;
- Berufungen gegen Urteile nach erstinstanzlich erfolgter Abtrennung.

Dies gilt auch für

- Berufungen gegen Entscheidungen im Hauptprozess nach vorausgegangenem Arrest oder einstweiliger Verfügung,
- einstweilige Verfügungen auf Weiterbeschäftigung und nachfolgendem Kündigungsschutzprozess,
- Kündigungsschutzverfahren und diesbezügliche Beschwerdeverfahren gemäß § 103 Abs. 2 BetrVG,
- Verfahren über die Wirksamkeit einer Versetzung und diesbezügliche Beschwerdeverfahren gemäß § 103 Abs. 3 BetrVG,
- Eingruppierungsstreitigkeiten und Verfahren über die Wirksamkeit einer Versetzung und diesbezügliche Beschwerdeverfahren gemäß § 99 Abs. 4 BetrVG,
- Vollstreckungsabwehrklagen,
- Restitutionsklagen,
- Beschlussverfahren wegen Anwaltskosten für ein vorausgegangenes Beschlussverfahren.

Dies gilt entsprechend für Beschluss- und Beschwerdeverfahren.

2.2 Identität der Parteien

Außerdem fallen alle neuen Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern, zwischen denen im Zeitpunkt des Neueingangs bereits ein anderer Rechtsstreit anhängig ist, in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die mit der bereits anhängigen Sache befasst ist. Das gilt entsprechend für Beschwerdeverfahren. Das gilt nicht für TaBV- und TaBVGa-Verfahren.

2.3 Zeitgleich eingehende Massenverfahren

Alle an einem Kalendertag eingehenden Berufungen gegen denselben oder von demselben Arbeitgeber werden, soweit die angefochtenen Entscheidungen von demselben Arbeitsgericht entschieden worden sind, der Kammer zugeteilt, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Verfahren zufällt. Dabei werden die ersten zehn Verfahren vollständig bei der Verteilung berücksichtigt. Jeweils fünf darüberhinausgehende Verfahren werden als ein Verfahren eingetragen. Die belastungsmäßige Bewertung durch das Präsidium bleibt unberührt.

2.4 Parallel- und Zusammenhangsverfahren

Für zeitgleich beim Landesarbeitsgericht anhängige Parallel- und Zusammenhangsverfahren ist die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Verfahren zugefallen ist oder nach 2.1 oder 2.2 zufällt. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Regelung unter 5.1.1 entsprechend.

Parallel- und Zusammenhangsverfahren in diesem Sinne liegen vor:

- bei Identität auf Seiten einer Partei,
- bei teilweise gleichen Lebenssachverhalten, auf denen die Streitgegenstände beruhen,

- wenn sie von demselben Arbeitsgericht entschieden worden sind.

Beispiele:

- Betriebsbedingte Kündigungen / Änderungskündigungen aufgrund einer Unternehmerentscheidung;
- Kündigungsschutzklagen und/oder Wiedereinstellungsklagen im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang;
- Ansprüche aus einer Betriebsänderung (Sozialplan, Nachteilsausgleich, Abfindung);
- Kündigungen, Abmahnungen und/oder Schadensersatzansprüche bei Beteiligung mehrerer an einer Pflichtverletzung;
- Änderungskündigungen zur Streichung von gleichartigen Zulagen oder übertariflichen Vergütungsbestandteilen;
- Ruhegeldanpassung bei vergleichbarer Versorgungszusage;
- Ruhegeldklagen aufgrund einer bestimmten Regelung der Versorgungsordnung;
- Klagen, die auf der Auslegung einer bestimmten Regelung eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung beruhen;
- Vergütungsklagen, die ihren Anlass in einer bestimmten Unternehmerentscheidung haben (z. B. Anordnung von Überstunden/ Kurzarbeit, Kürzung oder Streichung von Gratifikationen oder Zulagen);
- Entgeltklagen gemäß § 37 BetrVG wegen Beteiligung an derselben Schulungsveranstaltung;
- Eingruppierungsklagen, bei denen die Parteien um dasselbe Tarifmerkmal streiten bei vergleichbarer Tätigkeit.

Diese Regelung gilt auch für zusammenhängende bzw. parallel liegende Berufungen, Beschluss- und Beschwerdeverfahren.

Beispiel: Vergütungsklagen und Beschlussverfahren, die dieselbe Schulungsveranstaltung betreffen.

Die Eingangsbeamtin trägt die Sache zunächst turnusgemäß ein und weist auf mögliche Zusammenhangs- und Parallelsachen nach Überprüfung des Namensregisters der jeweiligen Eingangsart für das laufende Kalenderjahr und bis zum 31.03. eines Jahres auch für das Vorjahr hin.

2.4.1 **Beschwerdeverfahren**

Beschwerdeverfahren, die der 4. und 8. Kammer gem. 5.2.6.1 (Kosten, Vergütung, Streitwert) zugeteilt sind, begründen keine Zuständigkeit dieser Kammern nach 2.1 (Vorbefassung), 2.2 (Identität der Parteien) und 2.3 (zeitgleich eingehende Massenverfahren).

2.4.2 **Kollisionsregelung**

Die Regelung in 2.4 (Parallel- und Zusammenhangsverfahren) geht den Regelungen in 2.1 (Vorbefassung), 2.2 (Identität der Parteien) und 2.3 (zeitgleich eingehende Massenverfahren) vor.

Die Regelung in 2.1 (Vorbefassung) geht den Regelungen in 2.2 (Identität der Parteien) und 2.3. (zeitgleich eingehende Massenverfahren) vor.

2.5 Mitteilungsverpflichtungen gegenüber dem Präsidium

Mehr als jeweils zehn Parallel- und Zusammenhangsverfahren sind – jeweils spätestens zum 31. Mai bzw. 30. November – von den Kammervorsitzenden dem Präsidium mitzuteilen. Sobald die Erledigung eintritt, ist dem Präsidium die Art der Erledigung mitzuteilen. Diese Mitteilungsverpflichtung gilt auch, wenn sich mehr als fünf Parallel- und Zusammenhangsverfahren ohne Zutun der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden erledigen. Unter Parallel- und Zusammenhangsverfahren im Sinne dieser Vorschrift sind Sa-, SaGa-, Ta-, TaBV- und TaBVGa-Verfahren zu verstehen.

Parallel- und Zusammenhangsverfahren werden einzeln gezählt. Über die belastungsmäßige Zählweise entscheidet das Präsidium.

2.6 Kammerübergreifende Verbindung von Verfahren

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach §§ 147 ZPO, 64 Abs. 6 ArbGG, 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Landesarbeitsgericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen führend.

Über eine Be- und Entlastung der betroffenen Kammern entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

3. Verfahren bei Abgabe / Fehlerkorrektur

Fehler bei der Zuteilung eingetragener Verfahren können bis zur Eintragung in die Verfahrensregister korrigiert werden. Nach der Eintragung ist nach den folgenden Absätzen zu verfahren. Hinsichtlich der Folgeeintragungen verbleibt es bei den jeweiligen Eintragungen.

Wird die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Eintragung in dem Verfahrensregister festgestellt, so legt die/der abgebende Vorsitzende das Verfahren der/dem zuständigen Vorsitzenden zwecks Übernahme vor. Die/der übernehmende Kammervorsitzende verfügt, dass sie/er übernimmt und gibt der Serviceeinheit den Hinweis, dass ausgeglichen werden muss.

Entsprechendes gilt, wenn sich bei einer zunächst als allgemeines Sa-Verfahren behandelten Berufung herausstellt, dass es sich um eine Streitigkeit zur betrieblichen Altersversorgung i. S. von 5.2.3 oder um eine Eingruppierungsstreitigkeit i. S. von 5.2.4 handelt und umgekehrt. Verbleibt es ausnahmsweise bei der Zuständigkeit der gleichen Kammer, so wird die Kammer im Jahresausgleich be- bzw. entlastet.

Die Zuständigkeit kann ab Beginn der 4. Woche vor dem ersten festgesetzten Termin nicht mehr infrage gestellt werden. Abgaben sind danach nicht mehr zulässig.

4. Zurückverweisungen

4.1 Neuer Eingang

Ein Verfahren, in der das Landesarbeitsgericht aufgrund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erneut tätig werden muss, wird als neuer Eingang gezählt. Dies gilt nicht, wenn das Berufungsurteil aufgehoben worden ist, weil es keine Entscheidungsgründe enthält oder als nicht mit Entscheidungsgründen versehen gilt.

4.2 Zurückverweisung an eine andere Kammer

Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird er unter Ausschluss der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die ohne Berücksichtigung der Vorabzuteilungen nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel zuständig ist. Das Verfahren wird in diesem Fall stets als neuer Eingang gezählt.

5. Art und Weise der Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Kammern

5.1 Erfassung der eingehenden Verfahren

5.1.1 Eintragung

Alle an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen. Die Reihenfolge der Eintragung erfolgt unter Anwendung des DIN-Alphabets nach dem Nachnamen, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung der/des Beklagten, bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die dieselbe Beklagte bzw. denselben Beklagten betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen der Klägerin/des Klägers, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem Eingang zu entnehmen ist. Lässt sich die Parteirolle dem Berufungsschriftsatz nicht entnehmen, so gilt für die Eintragung diejenige als Klägerin/derjenige als Kläger, die mit ihrem/der mit seinem Namen im Alphabet vorangeht.

Einstweilige Verfügungen werden abweichend hiervon vorab in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs eingetragen.

Sämtliche eingehenden Sa- und SaGa-Verfahren mit Ausnahme der Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (5.2.4) werden in die Verteilungsliste "Berufungen", sämtliche eingehenden Ta-Verfahren in die Verteilungsliste "Beschwerden", sämtliche eingehenden TaBV- und TaBVGa-Verfahren in die Verteilungsliste "Beschwerden in Beschlussverfahren" und sämtliche eingehenden AR-Verfahren in die Verteilungsliste "AR-Verfahren" eingetragen.

Die Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (5.2.4) werden in einer eigenen Verteilungsliste erfasst.

5.1.2 Eingang nach § 78 ArbGG

Bei gleichzeitigem Eingang von Berufung und Beschwerde nach § 78 ArbGG in einem Rechtsstreit bestimmt sich die Zuständigkeit für die Beschwerde nach der Zuständigkeit für die eingelegte Berufung.

5.2 Verteilung der richterlichen Geschäfte

5.2.1 Zuteilung für die 1. Kammer

Der 1. Kammer werden zugeteilt

- a) bei jedem 5. Durchgang nach 5.2.2 fünf Berufungen in Sa-Verfahren
- b) Ta-Verfahren zu den in a) aufgeführten Sa-Verfahren
- c) bei jedem 5. Durchgang nach 5.2.7 ein TaBV-Verfahren

Ihr werden jedoch keine SaGa- und TaBVGa-Verfahren sowie keine Beschwerden im einstweiligen Verfügungsverfahren zugeteilt. Ihr werden ferner keine Verfahren zugeteilt, bei denen der Bund, das Land Niedersachsen oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Partei sind.

Die Zuteilungen nach den Buchstaben a) und c) enden, sobald der 1. Kammer insgesamt 20 Sachen im Geschäftsjahr zugeteilt sind.

Besondere Kammerzuständigkeiten nach 2.1 bis 2.4 gehen vor und werden vorab zugeteilt.

5.2.2 Zuteilung der Sa- / SaGa-Verfahren

Sa- und SaGa-Verfahren mit Ausnahme der Verfahren der betrieblichen Altersversorgung nach 5.2.3 und der Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes nach 5.2.4 werden in der Reihenfolge der Kammerzahl unter Berücksichtigung von 2.2 wie folgt verteilt:

Der 2. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 3. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 5 und in jedem 2. Durchgang 6 Verfahren zugeteilt.

Der 4. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 5. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 6. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 7. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 8. Kammer werden in jedem Durchgang 8 Verfahren zugeteilt.

Der 9. Kammer werden in jedem Durchgang 5 Verfahren zugeteilt.

Die 9. Kammer erhält keine Berufungen in SaGa-Verfahren.

Der 10. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 8 und in jedem 2. Durchgang 9 Verfahren zugeteilt.

Der 11. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 9 und in jedem

2. Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 12. Kammer werden in jedem Durchgang 6 Verfahren zugeteilt.

Der 13. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 14. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 15. Kammer werden in jedem Durchgang 10 Verfahren zugeteilt.

Der 16. Kammer werden derzeit keine Verfahren zugeteilt.

Der 17. Kammer werden abwechselnd in einem Durchgang 8 und in jedem

2. Durchgang 9 Verfahren zugeteilt.

5.2.3 Altersversorgung

Der 3., 4. und 15. Kammer werden unter Anrechnung auf 5.2.2, 5.2.7 und 5.2.8 vorab zugeteilt:

Alle Sa-, SaGa-, TaBV- und TaBVGa-Verfahren sowie alle Ta-Verfahren, wenn ein Streitgegenstand Fragen der Altersversorgung (einschließlich der Zusatzversorgung im Sinne des § 18 BetrAVG) oder eine durch den Arbeitgeber abgeschlossene Lebensversicherung betrifft, sowie Streitigkeiten um Versorgungsschäden.

Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass turnusmäßig der 3. Kammer eine, der 4. Kammer zwei und der 15. Kammer ein Verfahren zugeteilt werden; besondere Kammerzuständigkeiten gemäß 2.1 (Vorbefassung), 2.2 (Identität der Parteien), 2.3 (zeitgleich eingehende Massenverfahren) und 2.4 (Parallel- und Zusammenhangsverfahren) sind zu berücksichtigen.

5.2.4 Eingruppierungsstreitigkeiten

Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 - 8, 10 – 15 und 17 gleichmäßig verteilt.

Als Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes gelten solche, an denen als Arbeitgeber Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Arbeitgeber beteiligt sind, die Eingruppierungsregelungen des öffentlichen Dienstes, kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien und kirchliche Tarifverträge anwenden.

5.2.5 Sonstige Sonderzuständigkeiten

5.2.5.1 Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden unter Anrechnung auf 5.2.2. der 11. Kammer zugeteilt.

5.2.5.2 Güterichter/in

Güterichter/innen im Sinne von §§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 54 a, 87 Abs. 2 Satz 1 ArbGG sind die Vorsitzenden der 3. und 12. Kammer.

Die Güterichter/innen vertreten sich wechselseitig.

Die Zuteilung der Güterichterverfahren erfolgt abwechselnd auf die Güterichter/innen in der Reihenfolge der Kammerzahl, wobei der Vorsitzenden der 3. Kammer die Ordnungsnummer 81 GRLa und dem Vorsitzenden der 12. Kammer die Ordnungsnummer 83 GRLa zugewiesen wird. Es wird ein eigener Turnus gebildet, der über den Jahreswechsel fortgeführt wird.

Abweichend hiervon können die Güterichter/innen im Einzelfall oder auf Wunsch der Parteien ihnen zugeteilte Güterichterverfahren an eine/n andere/n Güterichter/in des Gerichtes mit dessen/deren Einverständnis abgeben.

Ist ein/e Güterichter/in selbst entscheidungsbefugte/r Richter/in in dem Verfahren oder aus anderen Gründen in einem Verfahren von einer Tätigkeit als Güterichter/in ausgeschlossen, erfolgt eine Zuteilung an die/den jeweils nächst zuständigen Güterichter/in.

Hat ein/e Güterichter/in in einem Verfahren einer anderen Kammer in seiner/ihrer Eigenschaft als Güterichter/in Verfahrenshandlungen durchgeführt, (so) ist er/sie von der Vertretung dieser Kammer in Bezug auf diesen Rechtsstreit ausgeschlossen.

5.2.5.3. Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ArbGG

Verfahren nach § 2 Abs. 1 Ziffer 5 ArbGG werden unter Anrechnung auf 5.2.2 des Geschäftsverteilungsplanes der 17. Kammer zugeteilt.

5.2.6 Beschwerden gemäß § 78 ArbGG

5.2.6.1 Kosten, Vergütung und Streitwert

Beschwerden gemäß § 78 ArbGG, die Kosten, Vergütung und Streitwert nach GKG/RVG und § 104 ZPO betreffen, werden unter Anrechnung auf 5.2.6.2 abwechselnd den Kammern 4 und 8 zugeteilt. Dabei gelten Massenbeschwerden bei den abwechselnden Zuteilungen gemäß 2.3 als eine Beschwerde. Deren Bewertung bleibt dem Präsidium vorbehalten.

Die Kammern 4 und 8 sind im Verhältnis zu den übrigen Kammern des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen ausschließlich für die Bearbeitung von Beschwerden nach 5.2.6.1 zuständig. Insoweit finden die Regelungen nach 2. (Vorbefassung, Identität der Parteien, zeitgleich eingehende Massenverfahren und bei Zusammenhangsverfahren), 5.1.2 (gleichzeitiger Eingang von Berufung und Beschwerde) und 5.2.3 (Altersversorgung) keine Anwendung.

5.2.6.2 Sonstige Beschwerden

Alle übrigen Beschwerden gemäß § 78 ArbGG werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 - 8, 10 – 15 und 17 gleichmäßig verteilt. Die 9. Kammer erhält in jedem 2. Durchgang eine Beschwerde, jedoch keine Beschwerden in Verfahren nach §§ 916 - 945 ZPO.

Die Vorabzuteilungen gem. 5.2.3 (Altersversorgung) gelten entsprechend.

5.2.7 **TaBV-Beschwerden**

Die Beschwerden in TaBV- und TaBVGa-Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 - 8, 10 - 15 und 17 gleichmäßig verteilt. Die 9. Kammer erhält in jedem 2. Durchgang eine Beschwerde, jedoch keine Beschwerden in TaBVGa-Verfahren. Die 1. Kammer erhält bei jedem 5. Durchgang ein TaBV-Verfahren, jedoch keine Beschwerden in TaBVGa-Verfahren (im Übrigen s. 5.2.1).

Die Vorabzuteilungen gemäß 5.2.3 (Altersversorgung) gelten entsprechend.

5.2.8 **AR-Verfahren**

Die AR-Verfahren werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 2 bis 15 und 17 gleichmäßig verteilt.

5.2.9 **SHa- und TaBVHa-Verfahren**

Die SHa- und TaBVHa-Verfahren in Verfahren nach § 36 ZPO, § 49 Abs. 2 ArbGG, § 159 GVG, § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG und § 21 Abs. 5 i.V.m. § 37 Abs. 2 ArbGG bearbeitet ausschließlich die 9. Kammer. Die übrigen SHa- und TaBVHa-Verfahren bearbeitet die 10. Kammer.

5.2.10 **Abweichungen**

Der 2. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover.

Der 7. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Braunschweig.

Der 9. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover.

Der 14. Kammer werden nicht zugeteilt Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Hildesheim.

5.2.11 **Ausschluss bei Vorbefassung**

Soweit eine Kammervorsitzende/ein Kammervorsitzender an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs dieser Stelle bestehen, ist die Zuständigkeit dieser Kammer nicht gegeben; die Zuteilung erfolgt unter Nichtberücksichtigung dieser Kammer. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gestützt wird.

5.3 **Belastungsausgleich**

Ausgleiche werden nur in der Weise vorgenommen, dass die Kammern der betreffenden Vorsitzenden zum 01. Juli des laufenden und zum Anfang des folgenden Geschäftsjahres bei der Zuteilung der Neueingänge in Sa- und SaGa-Verfahren ohne Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (5.2.4) entlastet bzw. belastet werden.

Bei der Ermittlung der Belastung bzw. Entlastung zählen Sa- und SaGa-Verfahren sowie Sa-Verfahren in Eingruppierungsstreitigkeiten des öffentlichen Dienstes (B II. 3.) mit "1", TaBV- und TaBVGa-Verfahren mit "1,3", alle übrigen Verfahren mit "0,3", soweit nicht das Präsidium nach 1.3 eine andere Belastungszahl feststellt.

Im Einzelnen werden folgende Ausgleiche vorgenommen:

5.3.1 **Altersversorgungsverfahren**

Vorsitzende, die Verfahren in Altersversorgungsverfahren bearbeiten, erhalten eine Entlastung in Höhe von 0,75 pro eingegangenem Verfahren.

5.3.2 **Überlange Gerichtsverfahren**

Vorsitzende, die Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren bearbeiten, erhalten eine Entlastung in Höhe von 0,3 pro eingegangene Verfahren.

5.3.3 **Verfahren nach § 2a Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG**

Vorsitzende, die Verfahren nach § 2a Abs. 1 Ziff. 5 ArbGG bearbeiten, erhalten eine Entlastung in Höhe von 0,75 pro eingegangener Sache.

5.3.4 **Entlastungen**

Die Entlastungen nach 5.3.1 bis 5.3.3 erfolgen am 01.07. für die Eingänge vom 01.12. – 31.05. und am 01.01. des nächsten Geschäftsjahres für Eingänge vom 01.06. – 30.11.

5.3.5 **Güterichter/in**

Güterichter/innen werden für jeden Fall einer Verweisung gemäß §§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 87 Abs. 2 Satz 2 ArbGG jeweils um ein Sa- bzw. SaGa-Verfahren entlastet, soweit tatsächlich eine Güterichterbehandlung/Mediation durchgeführt worden ist. Die Entlastung erfolgt zum 01.07. für jede Güterichterbehandlung/Mediation in der Zeit vom 01.12. des Vorjahres bis zum 31.05. und zum 01.01. für jede Güterichterbehandlung/Mediation in der Zeit vom 01.06. – 30.11.

5.3.6 **Schwerbehinderte**

Vorsitzende Richter/innen, die schwerbehindert sind, erhalten eine Entlastung in Höhe von 1/45 des durchschnittlichen Jahreseingangs einer Kammer zu Beginn des Folgejahres.

5.3.7 Entlastung bei Erkrankungen

Ist eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender wegen Erkrankung, medizinischer Rehabilitation oder Kur länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen an der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verhindert, so werden die Eingänge für ihre/seine Kammer mit Beginn der dritten Woche bis zum Ende der Verhinderung bzw. bis zur Neubesetzung der Kammer gestoppt.

Dies gilt nicht für Eingänge, die im Zusammenhang mit bereits bei der Kammer anhängigen Rechtsmitteln, Beschwerden (TaBV-, TaBVGa- und Ta-Beschwerden) und/oder Anträgen nach 2. stehen und in Altersversorgungsverfahren nach 5.2.3.

Über den angemessenen, abschließenden Ausgleich in diesen Fällen entscheidet das Präsidium am Ende des Geschäftsjahres. Zur Ermittlung der Gesamtdauer der Verhinderung teilt die Verwaltung des LAG dem Präsidium die Anzahl der durch Attest nachgewiesenen Fehltagel der betreffenden Vorsitzenden mit. Ein Ausgleich findet statt für Fehlzeiten von mehr als zwei Wochen im Kalenderjahr.

5.3.8 Vorsitzende in Teilzeit und mit Sonderaufgaben

Vorsitzende mit Sonderaufgaben nach 1.2 und Teilzeitbeschäftigte werden mit dem Jahresausgleich zum 31.12. entsprechend 5.2.2 auch bezüglich der zugeteilten Eingruppierungsstreitigkeiten, Beschwerden nach § 78 ArbGG und TaBV-Beschwerden entlastet, soweit der Geschäftsverteilungsplan nicht bereits eine Sonderregelung enthält.

5.3.9 Durchführung der Ausgleichs

5.3.9.1 Grundsätze

Für Übernahmen nach 2. und 3. wird der Ausgleich wie folgt vorgenommen:

Für jede Kammer wird eine Liste der abgegebenen Verfahren (Eingangsnummer, Aktenzeichen der beteiligten Kammern, Datum der Übernahme) und der übernommenen Verfahren (wie vor, zusätzlich Belastungszahl pro Verfahren bzw. nach der Feststellung der belastungsmäßigen Zählweise durch das Präsidium) für das Geschäftsjahr geführt. Zum 31.05. und 30.11. wird jeweils der Saldo aus beiden Listen gegenübergestellt. Bruchteile ab 0,5 werden aufgerundet.

5.3.9.2 Vorläufe

Zum Jahresende bestehende Vorläufe werden in den Ausgleich übernommen.

5.3.9.3 §§ 41, 42, 48 ZPO

In den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO iVm. § 49 ArbGG erfolgt der Ausgleich, wenn die Vertreterin/der Vertreter die Sache zu Ende geführt hat.

5.3.9.4 **Erledigungen durch anderen Vorsitzenden/andere Vorsitzende**

Wird ein Verfahren nach mündlicher Verhandlung oder ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss oder Urteil von dem/der geschäftsplanmäßigen Vertreter/in erledigt, erfolgt ebenfalls ein Ausgleich. In anderen Fällen entscheidet das Präsidium.

5.3.9.5 **Be- und Entlastung**

Zum Zweck des Ausgleichs werden ab 01.07. und vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres an die jeweiligen Kammern be- bzw. entlastet.

6. Besetzungsplan Vorsitzende

1. Kammer: Präsident des Landesarbeitsgerichts Mestwerdt

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 7

2. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Kreß

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15

3. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Lehmann

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
6. Vertreter : Vorsitzender der Kammer 15

4. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Krönig

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 7
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17

5. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Kubicki

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15

6. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Klausmeyer

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 7
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8

7. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Bartels

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10

8. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Stöcke-Muhlack

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 7
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6

9. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Hartwig

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13

10. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Dreher

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6

6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 7

11. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Dr. Voigt

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 7
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15

12. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Walkling

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13

13. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Kunst

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3

14. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Dr. Annerl

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 13
5. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5

15. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Trapp

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5
2. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 2
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 14
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 12
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 3
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6

16. Kammer: NN.

1. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 10
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4

3. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
4. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 17
6. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11

17. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Knauß

1. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 6
2. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 7
3. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 11
4. Vertreter: Vorsitzender der Kammer 15
5. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 8
6. Vertreter: Vorsitzende der Kammer 4

7. Vertretungsregelung

Die Vertretung erfolgt entsprechend dem Besetzungsplan. Wenn die dort aufgeführten Vertreter verhindert sind, vertreten sich die Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammerzahl, wobei die Vorsitzende der 17. Kammer durch den Vorsitzenden der 2. Kammer vertreten wird. Nach Ablauf eines Monats rückt der nächste Vertreter nach. Ausgenommen sind die Kammern 1 und 9.

Über Ablehnungsgesuche nach §§ 42, 48 ZPO i.V.m. § 49 ArbGG entscheidet der jeweilige 2. Vertreter, bei dessen Verhinderung der nächste Vertreter gemäß dem Besetzungsplan.

Bis zum 31.12. begründete Kammerzuständigkeiten bleiben bestehen. Dies gilt auch für die Zuständigkeit des Vertreters in den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO i.V.m. § 49 ArbGG.

8. Ehrenamtliche Richter/innen

8.1 Listen

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die für die Sitzungen des Landesarbeitsgerichts heranzuziehen sind, werden jeweils folgende vier Listen geführt:

1. Liste für die Sitzungen der Kammern 1, 8, 12, 15
2. Liste für die Sitzungen der Kammern 3, 9, 10, 11
3. Liste für die Sitzungen der Kammern 2, 13, 14, 17
4. Liste für die Sitzungen der Kammern 4, 5, 6, 7, 16

8.2 Grundsatz

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Kammern laufend in der Reihenfolge der Listen herangezogen.

8.3 Heranziehung

Sobald die erste, einen Sitzungstag betreffende Terminierung in der Serviceeinheit bearbeitet wird, sind die Namen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweiligen Liste zu entnehmen. Erfolgt die Terminierung früher als acht Wochen vor dem Sitzungstag, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter acht Wochen vor dem Termin der Liste zu entnehmen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Terminierungen in einer oder mehreren Serviceeinheiten werden die Namen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der nämlichen Liste in der Reihenfolge der Kammerzahlen und in der zeitlichen Reihenfolge der anberaumten Termine entnommen.

Als gleichzeitig eingegangen gelten Terminierungen, die am selben Arbeitstag bei den Serviceeinheiten eingegangen sind. Terminierungen, die dort während eines Sonnabends, Sonntags oder eines gesetzlichen Feiertags eingegangen sind, gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Absatz 1 gilt nicht, wenn nach begonnener oder beendeter Beweisaufnahme vor der Kammer weitere Termine zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung erforderlich werden. In diesen Fällen ist die mündliche Verhandlung unter Heranziehung derselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fortzusetzen. Eine solche Heranziehung bleibt für die listenmäßige Heranziehung jener ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ohne Einfluss. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter im Falle des o. g. Fortsetzungstermins zum neu anberaumten Termin und länger als einen Monat darüber hinaus verhindert, so ist der/die an sich für den Termintag zu ladende bzw. geladene ehrenamtliche Richter/in zuständig. Dies gilt entsprechend im Falle des Ausscheidens einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters.

Absatz 1 gilt ferner nicht, soweit eine Kammer von Gesetzes wegen (z.B. § 320 ZPO) ganz oder teilweise mit denselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu entscheiden hat; auch in solchen Fällen gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

8.4 Verhinderung

Erklärt sich eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Termintag für verhindert oder wird der Termin aufgehoben, tritt an die Stelle der ausfallenden ehrenamtlichen Richterin bzw. des ausfallenden ehrenamtlichen Richters die nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richterin bzw. der nächste zur Ladung anstehende ehrenamtliche Richter nach der Liste.

Dies gilt auch, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter geladen ist und bis 14 Tage vor dem Termin keine Bestätigung der Teilnahme an das Landesarbeitsgericht erfolgt. Hierauf ist die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter mit der Ladung hinzuweisen. Erfolgt die Ladung weniger als drei Wochen vor dem Termin, gilt dies, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht innerhalb einer Woche die Teilnahme an dem Termin bestätigt. Hierauf ist die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter mit der Ladung hinzuweisen.

Die ausgefallene ehrenamtliche Richterin bzw. der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn sie bzw. er in der Reihenfolge der Liste ansteht. Bei der plötzlichen Verhinderung einer für eine Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richterin bzw. eines für eine Sitzung geladenen ehrenamtlichen Richters, die innerhalb einer Woche vor dem Termin bekannt wird, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den hierfür aufgestellten Ersatzlisten der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Durch die Heranziehung durch die Ersatzliste ändert sich nichts an der Heranziehung nach der allgemeinen Liste in der vorgesehenen Reihenfolge.

Als verhindert gilt auch die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die bzw. der bis zum Aufruf der ersten Sache nicht erschienen ist.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den

Das Präsidium
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen